



Modellprojekt Berufsorientierende AGH für Flüchtlinge in sozialen Betrieben

(Projekt Schulter an Schulter)

Stand: Januar 2022

Ziele der Maßnahme

- Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Erweitern vorhandener Kenntnisse
- Überprüfung vorhandener Kenntnissen und Fertigkeiten
- Erwerb von „Systemwissen“ (Situation lokaler Arbeitsmarkt, Möglichkeiten des beruflichen (Wieder)Einstiegs, Fördermöglichkeiten)
- Verbesserung der Deutschsprachkenntnisse

Zielgruppe und Voraussetzungen für Teilnehmende

- Asylbewerber/innen (Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung), auch Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern sowie Geflüchtete mit Duldung
- Wohnsitz der Teilnehmenden im Stadtgebiet München
- Motivation, berufliche Vorkenntnisse / Interesse für das entsprechende Berufsfeld
- Nach Möglichkeit Sprachkenntnisse mindestens Niveau A1
- Gesetzliche Grundlage: § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Rahmenbedingungen und Maßnahmencharakter

- Nutzung freier Kapazitäten bereits eingerichteter AGH-Stellen in Sozialen Betrieben/ keine zusätzliche Förderung durch das RAW
- Die Teilnehmendensuche erfolgt über das IBZ Sprache und Beruf mit Bildungsclearing, die formelle Zuleitung erfolgt über das Sozialreferat, Abteilung S-III-MF/A. Interessierte Teilnehmende wenden sich an das IBZ Sprache und Beruf (ibz-sprache.soz@muenchen.de)
- Aufwandsentschädigung an Teilnehmende gemäß § 5 AsylbLG (deckt Kosten für ÖPNV mit ab)
- Berücksichtigung unterschiedlicher Gewerke/ Berufsfelder bei der Auswahl der angebotenen AGH-Stellen
- Stundenumfang/ Dauer: wöchentlich bis max. 20 Stunden/ aktuell Teilnahme möglich bis 31.03.2024
- Flankierende Maßnahmen:
 - Sozialpädagogische Begleitung im Betrieb
 - Parallel Teilnahme an Deutschkursen möglich
 - Vermittlungsmanagement

Beteiligte und Aufgaben

- Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW): Steuerung des Modellprojekts
- Sozialreferat:
 - S-III-MF/A: Formale Zuweisung der Teilnehmenden (TN); nach dem AsylbIG zuständige kommunale Stelle für Einteilung von AGH-Stellen und Erstattung der Auswandsentschädigung
 - IBZ Sprache und Beruf: Suche nach geeigneten interessierten Teilnehmenden
 - Amt für Wohnen und Migration/ BBQ: Förderung des begleitenden Deutschsprachkurses (für Personen aus Ländern mit ungesicherter Bleibeperspektive)
- Agentur für Arbeit:
 - Förderung der berufsbegleitenden Sprachförderung nach § 45 (Bildungsgutschein) für Geflüchtete aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive
- Jobcenter München: Zwingend einzubinden bei Rechtskreiswechsel der/ des Teilnehmenden
- Soziale Betriebe: Maßnahmendurchführung, Begleitung der TN, z.T. Durchführen der begleitenden Sprachförderung; können selbst Vorschläge für TN machen, diese sind mit dem IBZ abzustimmen.

Wichtige Informationen für Maßnahmenträger zum Rechtskreiswechsel – 1: Formalrechtliche Aspekte

- Wenn der/die TN einen positiven Bescheid vom BAMF erhalten hat, dann sind vom TN umgehend das Sozialreferat (Abteilung S-III-MF/A) und das Jobcenter zu informieren!
- Prinzipiell ist für die TN die Fortführung der Maßnahme aus Sicht des Jobcenters möglich: Aber es gibt ein zeitliches Übergangsdelta zwischen Erlöschen der Zuweisung nach AsylbLG und Zuweisung durch das JC nach SGB II.
- Ausschluss von arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Arbeitsverhältnis!) im Übergangsdelta nach Erlöschen der Zuweisung durch das Sozialreferat ==> Zwei Möglichkeiten bei Rechtskreiswechsel des TN aus Trägerperspektive:
 - Variante 1: Träger beendet die Maßnahme
 - Variante 2: Träger schließt mit dem TN eine schriftliche Teilnehmendenvereinbarung ab (analog zu AGH nach SGB II oder bei „Sozialen-Hilfe-Stellen“)

Wichtige Informationen für Maßnahmeträger zum Rechtskreiswechsel – 2: Ausfinanzierung der Maßnahme

- Die Kostenübernahme der Aufwandsentschädigung von 0,80 €/Std. bei Rechtskreiswechsel im Übergangsdelta erfolgt durch das RAW (ÖPNV-Kosten sind damit abgedeckt):
 - Bei geringem Stellemumfang beim Träger erfolgt Abrechnung über Fehlbedarf im Rahmen des Verwendungsnachweises
 - Bei größerem Umfang von besetzten Einsatzmöglichkeiten erfolgt Erstattung ggf. über Büroverfügung.

Weitere wichtige Informationen für Maßnahmeträger und Teilnehmende

- Ein Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmenden kann (muss nicht) gemäß Bescheid des Sozialreferats (S-III-MF/A) Sanktionen (Kürzung des Leistungsbezugs) für den Teilnehmenden nach sich ziehen.